

Vereinsatzung – KulturKlinker Barmbek e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen KulturKlinker Barmbek e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, einen sozialen und kulturellen Treffpunkt für Menschen aller Altersgruppen zu betreiben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Bildung und Erziehung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- Durchführung von Programmangeboten (z.B.: Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Filmvorträge, Lesungen, Ausstellungen, musikalische Veranstaltungen, Darstellung von Theater-, Musik- und Tanzgruppen – insbesondere die Förderung von Nachwuchs- und ortsansässigen Künstlern)
- Bildungsarbeit in den Bereichen: Kreativität und Kunst, Tanz und Bewegung, Sprache und Kultur
- soziale Gruppenarbeit und Lebenshilfe (Gesprächs- und Selbsthilfegruppen, Beratungsstunden)
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen hinsichtlich der Vereinszwecke die Förderung der stadtteilbezogenen Kommunikation und Aktivitäten
- die Förderung der Völkerverständigung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur
- generationsübergreifende Angebote

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, das soziokulturelle Zentrum KulturKlinker Barmbek als Träger zu betreiben. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf eingezahlte Beiträge.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann jede natürliche volljährige Person Mitglied des Vereins werden, die die Eintrittserklärung unterschreibt und die Satzung anerkennt.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Eine Fördermitgliedschaft zur ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereins ist möglich. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, werden aber regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch Austritt;
 - 1.2 durch Ausschluss;
 - 1.3 durch Tod;
 - 1.4 bei Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Jahresende möglich. Mit dem Eingang der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1. Grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins oder vorsätzlicher Missachtung von Vorstandsbeschlüssen;
 - 3.2. schwerer Verstoß gegen das Ansehen des Vereins;
 - 3.3. Beitragsrückstand trotz Mahnung.

Vor der Beschlussfassung gem. 3.1. oder 3.2. ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird mit der Zustellung wirksam. Über den Ausschluss gem. § 3.3. beschließt der Vorstand nach Vorlage des letzten Mahnschreibens.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Betrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, bei Neuaufnahme vier Wochen nach der Aufnahme.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. besondere Vertreter gemäß § 30 BGB
4. der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören.
2. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - 4.1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - 4.2. Entlastung des Vorstandes;
 - 4.3. Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen;
 - 4.4. Beschluss über vorliegende Anträge.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand stellen. Die Anträge müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem/der I. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand überwacht die Innehaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Bestellung und Abberufung der besonderen Vertreter
 3. Erstellung einer Geschäftsordnung für die besonderen Vertreter
 4. Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Geschäftsführer
 5. Verabschiedung des Jahreshaushalts
 6. Beschluss einer Rahmenplanung und Konzeption nach Anhörung der Geschäftsführung. Der Vorstand ist gehalten, Einwände der Geschäftsführung bzgl. Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit von strategischen Planungen zu beachten.
2. Der Vorstand besteht aus 3 gewählten Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorsitzenden so wie einem Schatzmeister.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit, für die es gewählt ist, aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das gegebenenfalls von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
5. Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand ist mit 2 anwesenden Personen beschlussfähig.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 11 KassenprüferInnen

1. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei KassenprüferInnen zu wählen.
2. Die Aufgaben der KassenprüferInnen besteht darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Kassenprüfbericht zu geben.

§ 12 Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

Der Vorstand bestellt für die Geschäftsführung jeweils eine/n besondere/n Vertreter/in gem. § 30 BGB für:

- Koordination Programm- und Veranstaltungsarbeit, Projektentwicklung, Raumvergabemanagement
- Koordination Administration, Finanzen, Gastronomie und Bildungsangebote
- Koordination Öffentlichkeitsarbeit, Gebäudemanagement, Stadtteilvernetzung

Die Vertretungsberechtigung regelt die Geschäftsordnung.

Im Rahmen dieser Geschäftsordnung führen die besonderen Vertreter die Fach- und Dienstaufsicht über die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und steuern den KulturKlinker Barmbek gemäß der vom Vorstand gebilligten Konzeption und den Vorgaben der Aufsichtsbehörden.

§ 13 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, die programmatisch-konzeptionelle Ausrichtung des Vereins zu beraten und kann hierzu Empfehlungen aussprechen:

Der Beirat besteht aus:

- dem gewählten Vorstand (qua Amt) und
- drei weiteren Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in den Beirat gewählt werden.

Die Geschäftsführer nehmen im Rahmen ihrer Aufgaben an den Sitzungen teil.

Die Sitzungen des Beirats finden mindestens 3 mal im Jahr statt. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

1. Änderungen und Ergänzungen, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliedervollversammlung mitzuteilen.

2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen 2/3 aller Mitglieder stimmen.

Falls die Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, kann innerhalb eines Monats erneut abgestimmt werden. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf dann einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Die Satzung wurde erstmals von den Gründungsmitgliedern am 14.07.1983 einstimmig beschlossen.

Die vorstehende Fassung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2023.